

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Antragssteller: PNE AG
Anlage: Windpark Schenklengsfeld II
Standort: Schenklengsfeld - Wehrshausen
Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA (Typ Siemens SG 6.0-155)
Antrag vom: 22.03.2019, eingegangen am 26.03.2019

Stellungnahmen der Fachbehörden

Stand: 03.07.2020

1. Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr vom 10.04.2019
2. Stellungnahme Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement - vom 12.04.2019
3. Stellungnahme Dez. 34 - Bergaufsicht - vom 16.04.2019
4. Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - vom 17.04.2019
5. Stellungnahme Dez. 33.2 - Lärm - vom 17.04.2020
6. Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege - Bau- und Kunstdenkmalpflege - vom 24.04.2019
7. Stellungnahme Landkreis Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz - vom 26.04.2019
8. Stellungnahme Landkreis Hersfeld-Rotenburg - Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz - vom 16.09.2019
9. Stellungnahme Dez. 24 – Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege - vom 01.10.2019
10. Stellungnahme Landkreis Hersfeld-Rotenburg - Fachdienst Bauordnung Bauaufsicht - vom 02.10.2019
11. Stellungnahme Dez. 25 - Landwirtschaft, Fischerei - vom 05.11.2019



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4568
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4568
BAIUDBwtoeb@bundeswehr.org

Regierungspräsidium Kassel
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel					
Abt. III / Bad Hersfeld					
10. April 2019					
AL	AB	31.2	31.4	31.6	32.2
33.2	34	35.2	11.1	11.2	PR

Hau 10.04

*excel }
besch } el*

Aktenzeichen

Infra I 3 – 45-60-00 / IV-134-19-BIA

Bearbeiter/-in

Herr Hüls

Bonn.

09.04.2019

BETREFF Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

hier: Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage, Gemarkung Wehrhausen
Typ: Siemens SG 6.0 - 155, Gesamthöhe 242,5 m, Nabenhöhe 165 m, Rotordurchmesser 155 m

BEZUG Ihr Schreiben vom 01.04.2019, Az. RPKS-33.2-61d 02/21-2019/1

ANLAGE --

DNF Schulteysfeld II
A) Form Kran z.K. u
w. v.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18 a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Ich bitte um Aufnahme des folgenden Textes in den Genehmigungsbescheid:

„Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-134-19 alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.“

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides unter Angabe **meines Zeichens** zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hülse



Handwritten text and a stamp, possibly a date stamp, located in the center of the page.

Eschwege



003000024745

excl. gel.



Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1380, 37253 Eschwege

Aktenzeichen 3412 – 2019-012213 – Windpark
Schenklensf. II - BE 11.01.2 Ma

Dst.-Nr. 0489

Bearbeiter/in Bernd Mausehund

Telefonnummer 05651/929-596

Telefax 05651/929-511

E-Mail bernd.mausehund@mobil.hessen.de

Regierungspräsidium Kassel

Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel
Abt. III / Bad Hersfeld

12. April 2019

AL	AB	31.2	31.4	31.6	32.2
33.2	34	35.2	11.1	11.2	PR

Datum 10.04.2019

HCC 15.04

Fr. Kramer für

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Windpark Schenklengsfeld II

Standort Schenklengsfeld-Wehrshausen (Windvorrangfläche HEF_51)

Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage

Ihr Schreiben vom 01.04.2019, Az.: RPKS - 33.2-61 d 02/21-2019/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung gebe ich hiermit bereits meine abschließende fachliche Stellungnahme zu o. g. Vorhaben ab.

Seitens Hessen Mobil Eschwege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage im Windpark Schenklengsfeld II. Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich in ausreichender Entfernung zu den Kreisstraßen 14 und 16, sowie zu den Landesstraßen 3171 und 3172.

Wie in den Antragsunterlagen erwähnt, wird die Genehmigung für die externe Zuwegung separat beantragt und ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens nach BImSchG.

Die Leitungen, die die Energie der Windkraftanlage in das Netz des Energieversorgungsunternehmens einspeisen, sind ebenfalls nicht Bestandteil des Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Die eventuell notwendige Verlegung von Stromkabeln ist separat zu beantragen. Sollten klassifizierte Straßen betroffen sein, erfolgt die straßenrechtliche Genehmigung hierfür über Gestattungsverträge.



Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement

Bei baulichen Veränderungen im Bereich von Bundes-/Landes- oder Kreisstraßen für die verkehrliche Anbindung zur Errichtung der Windenergieanlagen ist vorab ein Verkehrskonzept zur Abstimmung vorzulegen.

Ggf. bedarf es vorab der Erteilung einer Erlaubnis gem. § 19 (Zufahrten) des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) bzw. gem. § 8a (Straßenanlieger) des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Tilo Volkenant



Regierungspräsidium Kassel · Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Dezernat 33.2
Immissionsschutz
im Hause

- nur per E-Mail -

Geschäftszeichen RPKS - 34-78/1-2019/8
Dokument-Nr. 2019/195473
Bearbeiter Oliver Isensee
Durchwahl 06621 406-874
Fax 06621 406-708
E-Mail Oliver.Isensee@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS – 33.2-61 d 02/21-2019/1
Ihre Nachricht 01.04.2019

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 16.04.2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: PNE AG

Anlage: Windpark Schenklengsfeld II

Standort: 36277 Schenklengsfeld – Wehrhausen (Windvorrangfläche HEF_51)

Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage

Antrag vom: 22.03.2019, eingegangen am 26.03.2019

Hier: Stellungnahme Dezernat 34 (Bergaufsicht)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegenden Antragsunterlagen sind hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange vollständig.

Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Projekt, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der beschriebene Standort von dem Bergwerksfeld „Unterweisenborn“ überdeckt wird. Nach hier vorliegenden Unterlagen ist der Standort von Tiefbau auf Kalisalze überdeckt. Für genauere Informationen zum Abbauverfahren, zur Größenordnung der Beeinträchtigung der Tagesoberfläche (Bodenbewegungen) sowie bezüglich des o.g. Bergwerkseigentums, wenden Sie sich bitte an die Bergbauunternehmerin (K+S Kali GmbH, Werk Werra, Hattorfer Straße, 36269 Philippsthal (Werra). Auf § 110 BBergG wird hingewiesen.

Solange der beantragte Standort endgültig ist, handelt es sich hierbei um eine abschließende Stellungnahme.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (Isensee)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Ketzerbach 10 | 35037 Marburg

Regierungspräsidium Kassel
Herr Weber
Postfach 1861
36228 Bad Hersfeld

Aktenzeichen 19/36
Bearbeiter/in Dr. Eveline Saal
Durchwahl (06421) 68515-36
Fax (06421) 68515-51
E-Mail eveline.saal@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen RPKS-33.2-61 d 02/21-2019/1
Ihre Nachricht 01.04.2019
Datum 17. April 2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: PNE AG
Anlage: WP Schenk lengsfeld II, Standort der Anlage: Schenk lengsfeld-Wehrshausen
Hier: Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage

Sehr geehrter Herr Weber, sehr geehrte Frau Kromm,

im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung teile ich Ihnen mit, dass die Unterlagen zur Beurteilung der Belange der Bodendenkmalpflege nicht vollständig sind, da der geforderte denkmalfachliche Fachbeitrag nicht in den Unterlagen enthalten ist.

Der Fachbeitrag wurde uns durch die ausführende Firma ms-terraconsult GmbH jedoch bereits im Vorfeld am 01.03.2019 gesondert zugesandt.
Mit dem Hinweis, dass der denkmalfachliche Fachbeitrag noch in die Antragsunterlagen aufzunehmen ist, kann von Seiten der Bodendenkmalpflege wie folgt abschließend Stellung genommen werden:

Im Hinblick auf Bodendenkmäler (§ 2,2 HDSchG) bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die bei den Geländebegehungen und im Fachbeitrag vom 21.02.2019 der Firma ms terraconsult erfassten Objekte sind als Streuscherben und Verlustfunde anzusprechen. Damit sind im Plangebiet der Windenergieanlage weiterhin keine Bodendenkmäler bekannt und die Belange der Bodendenkmalpflege werden nicht betroffen.

Für den Fall, dass Sie das o. g. Vorhaben genehmigen wollen, stellen wir das Benehmen her.

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalsschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Saal', written in a cursive style.

Dr. Eveline Saal
Bezirksarchäologin

Dezernat 33.2
Frau Kromm/ Herr Weber
im Hause

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: PNE AG
Anlage: Windpark Schenklengsfeld II
Standort der Anlage: 36277 Schenklengsfeld - Wehrhausen (Windvorrangfläche HEF_51)
Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage
Antrag vom: 22.03.2019, eingegangen am 26.03.2019

Schreiben vom 01.04.2019, Az.: 33.2 61 d 02/21-2019/1

Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Lärm)

1.1 Die hier genehmigte Windenergieanlage mit den Nummern WEA 04 ist so zu betreiben, dass der dem Gutachten zugrunde gelegte Schalleistungspegel von 105,7dB(A) [= L_{WA} 105,7 dB(A) zzgl. 2,1 dB(A) Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich] **nicht** überschritten wird.

1.2 Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schalleistungspegels führt, ist unverzüglich zu beseitigen. Über auftretende Störungen sind Aufzeichnungen zu führen, die dokumentieren, welche Störungen zu welchen Zeitpunkten aufgetreten ist und welche Folgemaßnahmen getroffen wurden. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.3 Die Windenergieanlage soll keine Einzeltöne und keine impulshaltigen Geräusche gemäß Nr. 2.5.2 und 2.5.3 des Anhangs der TA-Lärm hervorrufen. Treten diese dennoch auf, ist die Anlage im schallreduzierten Zustand zu betreiben oder gegebenenfalls nachts abzuschalten um den Vorgaben nach 1.1 zu entsprechen. Des Weiteren soll hier wie unter NB 1.2 verfahren werden.

2. Messungen

2.1 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung des maximalen Schalleistungspegels von 105,7dB(A) messtechnisch nachzuweisen. Dazu ist eine Emissionsmessung der Anlage im Volllastbetrieb durchzuführen. Die Messung ist von einer nach §29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchzuführen.

2.2 Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht zu erstellen und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde innerhalb von 2 Monaten unaufgefordert vorzulegen.

Die Messung nach 2.1 kann entfallen, wenn der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme ein Nachweis über den verbauten WEA-Typ vorgelegt wird, der die Einhaltung der dort genannten Werte anhand von mindestens 3 schalltechnischen Einzelvermessungen belegt. Die Vermessungen können hierbei auch an baugleichen Anlagen in anderen in Betrieb befindlichen Windparks vorgenommen worden sein.

2.3. Ergibt die unter 2.1 festgeschriebene Messung, dass der unter 1.1 festgesetzte Schalleistungspegel nicht eingehalten wird. Dann ist der Genehmigungsbehörde durch die Antragsteller innerhalb von 3 Monaten nach der Messung ein Betriebskonzept für die hier genehmigte Windenergieanlage vorzulegen, das sicherstellt, dass beim Betrieb der

Windenergieanlage, auch bei dem erhöhten Schalleistungspegel, die zulässigen Immissionswerte an den relevanten Immissionsorten für die Nachtzeit eingehalten werden.

Als relevante Immissionsorte gelten die in der Schallimmissionsprognose der Ramboll CUBE GmbH, Bericht Nr. 18-1-3050-001-NB vom 22.01.2019 angegebenen Immissionsorte. Als zulässige Immissionsrichtwerte gelten die in der vorgenannten Prognose in Tabelle 2 auf Seite 6 von 43 aufgeführten Werte.

Das so zu erstellende Betriebskonzept bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde und stellt dann die zulässige Betriebsweise der genehmigten Windenergieanlage für die Nachtzeit dar. Bis zu dessen Umsetzung darf die hier genehmigte Windenergieanlage zur Nachtzeit – 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr - nicht betrieben werden.

3. Schattenwurf

3.1 An der geplanten WEA 04 ist durch geeignete technische Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sicher zu stellen, dass durch die Anlagen an den Schattenrezeptoren (Immissionsorte) IO S1 und S2 (vgl. Tabelle 4, Seite 11 von 49 der Schattenwurfprognose der Ramboll CUBE GmbH Bericht Nr. 18-1-3050-001-SB vom 22.01.2019) keine Schattenwurf-Immissionen hervorgerufen werden, die den Anhaltswert von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr überschreiten.

3.2 An den relevanten Immissionsaufpunkten sind alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter zu ermitteln.

3.3 Die Aufzeichnungen der Abschaltvorrichtungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung

Die Schallimmissionsprognose der Ramboll CUBE GmbH, Bericht Nr. 18-1-3050-001-NB vom 22.01.2019 hat zum Ergebnis, dass inklusive eines Zuschlags für die obere Vertrauensbereichsgrenze in Höhe von 2,1 dB(A) die Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten gewährleistet ist. Zur Sicherstellung der Einhaltung wird der Schalleistungspegel als Nebenbestimmung für die Windenergieanlage festgesetzt. Nach Prüfung durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde sind schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm auszuschließen, wenn der prognostizierte Schalleistungspegel der Anlage eingehalten wird.

Der vorgenannte Schalleistungspegel ist daher unter Nebenbestimmung 1.1 festzuschreiben. Die Einhaltung dieser Forderung sowie weitere Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden mit den Nebenbestimmungen 1.2 und folgende sichergestellt.

Eine Überprüfungsmessung ist im Rahmen der beantragten Windenergieanlagen erforderlich, da es für den verbauten WEA-Typ bislang keine schalltechnische Vermessung vorliegt. Sachverständige für die Beurteilung der Gesamtanlage benötigen gemäß der Richtlinien für Windenergieanlagen des DIHT (Deutsches Institut für Bautechnik, Heft 8, 10/2012) eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig. Die Messung wird zudem auf Grundlage des §28 BImSchG gefordert.

Für das in der Schattenwurfprognose der Ramboll CUBE GmbH Bericht Nr. 18-1-3050-001-SB vom 22.01.2019 betrachtete Gebiet gibt es 2 relevante Schattenrezeptoren an denen der Orientierungswert von 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden pro Jahr für die Beschattungsdauer durch eine oder mehrere WEA überschritten werden könnte. Die auf den jeweiligen Rezeptor einwirkende Anlage ist entsprechend technisch mit einem Abschaltmodul auszurüsten und bei Erreichen der Schattenwurfzeiten abzuschalten um die o.g. Werte einhalten zu können. Für die Reduzierung der Schattenwurfzeiten an den Immissionsorten sind herstellerspezifische, programmierbare Abschaltautomaten für die WEA erhältlich und somit auch als Stand der Technik anzuwenden. Des Weiteren reduzieren sich prognostizierte Zeiten astronomisch möglicher

Verschattung durch die tatsächlich eintretenden Wetterlagen (Sonnenscheindauer, Bewölkung, Windrichtungsverteilung).

Rechtliche Grundlage bildet hier das Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG - in der zuletzt gültigen Fassung mit seinen Verordnungen sowie speziell die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm.

Im Auftrag

Jörn Riedel

Landesamt für Denkmalpflege Hessen Ketzerbach 10 35037 Marburg

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 1861

36228 Bad Hersfeld

Aktenzeichen	Wol
Bearbeiter/in	Dr. Tobias Michael Wolf
Durchwahl	(06421) 68515-22
Fax	(06421) 68515-55
E-Mail	Tobias.Wolf@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	33.2 61 d 02/21-2019/1
Ihre Nachricht	vom 01. April 2019, Posteingang 04. April 2019
Datum	24. April 2019

Schenklengsfeld-Wehrhausen, Genehmigungsverfahren nach BImSchG für 1 WEA der PNE AG

Abschließende denkmalpflegerische Stellungnahme der Bau- und Kunstdenkmalpflege

Sehr geehrte Frau Kromm, sehr geehrter Herr Weber,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege beziehen sich einerseits auf Aspekte des konkreten Substanzschutzes und andererseits auf den Umgebungsschutz und die visuelle Integrität von Kulturdenkmälern nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG). Der Substanzschutz betrifft im vorliegenden Fall mögliche Kleindenkmäler wie Grenzsteine etc.

Die Visualisierungen zeigen, dass sich durch die Errichtung der WEA innerhalb des Vorranggebiets HEF 51 aufgrund der modellierten Topographie der Region Veränderungen in der landschaftsräumlichen Einbettung der historischen Ortskerne und der Kulturdenkmäler ergeben werden. Durch die direkt benachbart bereits bestehenden sieben Windkraftanlagen ist bereits eine Proportionsverschiebung vom kulturellen Erbe zu den neu errichteten technischen Anlagen eingetreten

Wegen der Vielzahl meist unerkannter Klein- und Flurdenkmäler im Wald und entlang von Wegen bitten wir Sie einen Hinweis in die Genehmigung aufzunehmen: „Sollten im Laufe der Bauarbeiten Kleindenkmäler (historische Grenzsteine oder ähnliches) gefunden werden, so sind diese vor Ort zu sichern, und die zuständige Denkmalfachbehörde ist über den Fund zu informieren.“

Für die Auswirkungen auf Kulturdenkmäler im Freistaat Thüringen verweisen wir auf das zuständige Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Erfurt).

Zu den Belangen der Bodendenkmalpflege hat unserer Abteilung HessenArchäologie bereits Stellung genommen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Dr. Tobias Michael Wolf
Bezirkskonservator

Anlagen:

Antragsunterlagen, Visualisierungen und Übersichtsplan wurden entnommen

Stundenaufstellung Erhebungsliste für die Kosten der Prüfung nach dem UVPG



003000024516



**Landkreis
Hersfeld-Rotenburg**
Der Kreisausschuss

Regierungspräsidium Kassel
Abt. III / Bad Hersfeld

26. April 2019

AL	AB	31.2	31.4	31.6	32.2
33.2	34	35.2	11.1	11.2	PR

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 18 61
36228 Bad Hersfeld

*excel
Besche*

*Di. v. 29.4.
M.H. Weber M.D. 29.4.
2./ Fr. Kromm*

Fachdienst:
Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Sachbearbeitung:
Martin Orf
Zimmer 305
Telefon 06621 87-2505
Telefax 06621 87-572501
martin.orf@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

24.04.2019

Unser Schreiben/Zeichen:
2.51 or
Ihr Schreiben/Zeichen:

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: PNE AG
Anlage: Windpark Schenklengsfeld II
Standort: 36277 Schenklengsfeld –
Wehrshausen(Windvorrangfläche HEF_51)
Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 Windenergie-
anlage
Antrag vom: 22.03.2019, eingegangen am 26.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
die eingereichten Unterlagen sind vollständig.

Dies ist die abschließende Stellungnahme:

gegen die geplante Baumaßnahme bestehen aus brandschutztechnischer
Sicht keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden:

Das Brandschutzkonzept Nr. BSK 4318a mit Stand vom 25. Februar 2019
erstellt durch Dipl.-Ing. Hanns-Helge Janssen, 52072 Aachen wird zum
Bestandteil der Baugenehmigung erklärt. Die darin aufgeführten
Brandschutzmaßnahmen sind bei Erstellung und Betrieb der beantragten
Baumaßnahme verbindlich zu beachten. Notwendige Änderungen und
Ergänzungen sind mit dem Ersteller des Brandschutzkonzeptes
abzustimmen und in einer Niederschrift festzuhalten, die dem
Brandschutzkonzept, chronologisch geordnet, beizufügen sind. Die
Ergänzungen sind unaufgefordert der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Zu Punkt IV 1.6

Das Maschinenhaus ist flächendeckend mit einer automatischen
Löschanlage auszustatten.
Das zur Verfügung stellen von Löschwasser und Absperrmaterial für die
Feuerwehren entfällt dadurch.

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo. - Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache.

Bürgerservice-Büros

Bad Hersfeld und
Rotenburg a.d. Fulda:
Mo. - Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. - Fr. 8.00 - 17.30 Uhr

Zulassungsstelle

An der Haarie 8, Bad Hersfeld
Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bad Hersfeld-
Rotenburg
BLZ 532 500 00
Konto Nr. 31
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER
Postbank Frankfurt/M.
BLZ 500 100 60
Konto Nr. 212477607
IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Zu Punkt IV.1.8

Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld ein Orientierungsplan (DIN A3) gemäß beigefügtem Muster mit folgendem Inhalt:

- Name des Windparks
- Jeweils die ID (Nummer) der einzelnen WEA
- Symboldarstellung des Standortes der WEA mit Koordinaten(UTM 32)
- Symboldarstellung der Forst Rettungspunkte
(Fundstelle: [www. geoportal.hessen.de](http://www.geoportal.hessen.de)) im Bereich der WEA
- Farbliche Markierung der Zuwegung für Rettungsdienst/Feuerwehr

vorzulegen.

Am Fuß der einzelnen WEA ist in max. 2 m Höhe die ID/Nummerierung wetterfest aufzubringen. Die Schriftgröße muss mindestens 20cm betragen. Die Schriftfarbe muss sich deutlich von der Grundfarbe des Anlagenfußes abheben.

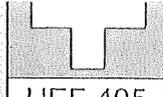
Begründung zur Forderung zu Punkt IV.1.6

Die WEA befindet sich in der Nähe von bewaldeten Gebieten. Im Brandfall des Maschinenhauses (inkl. Rotoren) wird es zwangsläufig, insbesondere in den Sommermonaten, zu großflächigen Waldbränden kommen. Die erforderlichen Maßnahmen der örtlichen Feuerwehren in einem solchen Fall (Absperren, Löschwasserversorgung, Brandbekämpfung) sind aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit kaum oder gar nicht zeitnah zu bewältigen. Um das Risiko eines Brandausbruchs im Maschinenhaus auf ein absolutes Minimum zu beschränken ist eine automatische Löschanlage erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Martin Of
Gefahrenverhütungsbeauftragter



Muster

WP Ludwigsau
WEA 01 - Vestas V112
W - ID

UTM 32 (ETRS 89):
Ostwert: 32 539196
Nordwert: 5647518

Koordinate Einfahrt WP
UTM 32 (ETRS89):
Ostwert: 32 540485
Nordwert: 5647984

Geographisch (WGS 84):
Länge: 9 5767384;
Breite: 50.9820221°

WP Ludwigsau
WEA 02 - Vestas V112
W - ID

UTM 32 (ETRS 89):
Ostwert: 32 539027
Nordwert: 5647136

Ludwigsau
- Vestas V112

UTM 32 (ETRS 89):
Ostwert: 32 538619
Nordwert: 5646760

WP Ludwigsau
WEA 04 - Vestas V112
W - ID

UTM 32 (ETRS 89):
Ostwert: 32 538995
Nordwert: 5646556



WP Ludwigsau
WEA 07 - Vestas V112
W - ID

UTM 32 (ETRS 89):
Ostwert: 32 539049
Nordwert: 5646126

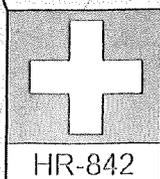
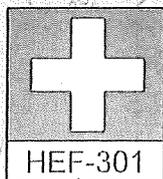


WP Ludwigsau
WEA 05 - Vestas V112
W - ID

UTM 32 (ETRS 89):
Ostwert: 32 539168
Nordwert: 5645764

WP Ludwigsau
WEA 06 - Vestas V112
W - ID

UTM 32 (ETRS 89):
Ostwert: 32 539586
Nordwert: 5645308



Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 33.2
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Fachdienst Ländlicher Raum
Sachgebiet Wasser- und
Bodenschutz
Sachbearbeitung:
Frau Hohmann
Zimmer 307
Telefon 06621 87-2244
Telefax 06621 87-2250
Manuela.Hohmann@hef-rof.de
Postanschrift:
Hubertusweg 19 C
36251 Bad Hersfeld
Poststelle.LaendlicherRaum
@hef-rof.de
www.hef-rof.de
16.09.2019
Unser Schreiben/Zeichen:
LäRa - 79 b 08
Ihr Schreiben/Zeichen:
RPKS - 33.2 61 d 02/21-2019/1

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven
Anlage: Windpark Schenklengsfeld II
Standort: Schenklengsfeld - Wehrshausen
Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA
Antrag: vom 22.03.2019

Ihr Ergänzungsschreiben vom 30.08.2019, Az.: RPKS - 33.2 61 d 02/21-2019/1

Die Fa. PNE AG mit Sitz in Cuxhaven beantragt die Errichtung und den Betrieb von 1 WEA auf den Flurstücken 10/7 und 10/2, Flur 2, Gemarkung Wehrshausen der Gemeinde Schenklengsfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg.

Der Standort der WEA befindet sich außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete.

Das Flurstück 24, Flur 14, Gemarkung Konrode, auf dem als Kompensationsmaßnahme eine Neuanlage von Feldgehölz geplant ist, befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone IIIB) der Quelle Erdmannrode.

Die durch die Fundamente der WEA entstehende dauerhafte Bodenversiegelung beschränkt sich auf ca. 380 m². Die dauerhafte Flächenbefestigung für den Kran wird wasserdurchlässig ausgeführt. Die Wegeflächen werden unversiegelt mit einem Schotterbelag ausgeführt. Bezugnehmend auf die umgebenden Flächen ist die Einflussnahme der geplanten Gesamtmaßnahme aus wasserrechtlicher Sicht als gering einzustufen.

Bei den Baugrunderkundungen wurden keine Grundwasserleiter angeschnitten. Nach Abschätzung des HLNUG wird von einem Grundwasserflurabstand von 25 bis 30 m ausgegangen. Daher wird den auszuführenden Flachgründungen in der beschriebenen Form aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Die verwendeten wassergefährdenden Stoffe (gesamt ca. 1.800 l bzw. kg) besitzen die Wassergefährdungsklasse 1 (Öle) bis 2 (Fette). Für die eingesetzten wassergefährdenden Stoffe sind Rückhalteeinrichtungen vorgesehen, in Form einer Auffangschale unterhalb des Hydraulikaggregats und der letzten Turmplattform mit einer Kapazität von 1.150 l. Die HBV- bzw. Lageranlagen unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV 2017) und werden danach in die Gefährdungsstufe A eingeordnet.

Es bestehen aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, sofern folgende Auflagen und Hinweise beachtet werden.

Auflagen:

1. Anstehender Mutterboden ist vor Beginn der Bauarbeiten abzuschleppen, seitlich zwischenzulagern und möglichst wiederzuverwerten.
2. Ober- und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und in Mieten getrennt seitlich zu lagern und witterungsfest abzudecken und zur Verfüllung der Baugruben wieder zu verwenden.
3. Es ist darauf zu achten, dass während der Baumaßnahme, insbesondere bei der Bauwerksgründung, keine Stoffe in den Untergrund versickern können, die eine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.
4. Bei Verwendung zusätzlichen Fremdmaterials bei der Wiederverfüllung der Baugruben, der Fundamentgräben und für bodenverbessernde Maßnahmen sind nur unbelastete Böden bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden (entsprechend Zuordnungswert LAGA Z 0).
5. Für den Anstrich der Windkraftanlagen dürfen keine auswasch- und auslaugbare wassergefährdenden Stoffe verwendet werden.
6. Getriebeölwechsel dürfen nur von Fachpersonal mit dafür zugelassenen Fahrzeugen und geeigneten Fahrzeugteilen durchgeführt werden.
7. Altöl ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Bei der Durchführung der Kompensationsmaßnahme (Neuanlage von Feldgehölz) auf dem Flurstück 24, Flur 14, Gemarkung Konrode ist die Schutzgebietsverordnung vom 30.08.1963 der Quelle Erdmannrode (StAz. 39/63 S. 1134) zu beachten.
9. Auf dem Flurstück 24, Flur 14, Gemarkung Konrode darf nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, das für die Verwendung innerhalb von Wasserschutzgebieten zugelassen ist.
10. Sollten während der Bauphase oder während des Betriebs der Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Entsprechende Geräte und Bindemittel sind stets bereitzuhalten. Darüber hinaus ist das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreis Ausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg (Untere Wasserbehörde) oder die Polizei umgehend zu informieren.
11. Beim Einsatz von Baumaschinen und Geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Maschinen sind regelmäßig (mindestens wöchentlich) augenscheinlich auf Dichtigkeit zu prüfen. Sofern sie Kraftstoff- oder Ölverluste aufweisen, sind sie unverzüglich gegen Tropfverluste zu sichern, ggfls. sind sie auszuwechseln.
12. Die bauausführende Firma sowie alle beteiligten Bauarbeiter sind vor Baubeginn über die vorgenannten Auflagen schriftlich zu informieren.

Hinweise:

- Bei der Betankung von Arbeitsmaschinen während der Bauphase wird empfohlen, dass zur Aufnahme von Tropfverlusten zwischen den am Tankvorgang beteiligten Tankfahrzeugen und Arbeitsmaschinen unterhalb des Tankschlauches entweder eine kraftstoffbeständige Folie, ein wasserabweisendes Ölbindenvlies oder eine angepasste Wanne ausgelegt wird.
- Ergeben sich während des Bauvorhabens bei den bodeneingreifenden Maßnahmen Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung, so ist umgehend das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz beim Kreisausschuss des Landkreises zu informieren.

Es ist folgender Zeitaufwand entstanden:

am 11.09., 12.09. und 16.09.2019 , 40 x ¼ Std. gehobener Dienst, Prüfung der Unterlagen und Verfassen der Stellungnahme.

Im Auftrag

Manuela Hohmann

Dezernat 24

Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege

	Ihr Zeichen:	33.2 53e 061914-2019/1
Dez. 33.2	Ihre Nachricht:	v. 30.8.2019
z.H. Herrn Rippl	Meine Nachricht:	v. 13.9.2019
	Mein Zeichen:	II 24-R21.6-3
	Bearbeitung:	Frau Bolz
	Telefon:	- 4590
	Datum:	1.10.2019

Windpark Schenklengsfeld II – Schenklengsfeld-Wehrshausen

Errichtung 1 WEA

Hier: Stellungnahme zu den NATURA 2000-Belangen

Ergänzte Antragsunterlagen (Antrag v. 22.3.2019)

NATURA 2000

Hierzu wurde von der Antragstellerin für das benachbarte NATURA 2000 - Gebiet:

- FFH-Gebiet 5325-305 „Vorderrhön“ (650 m östlich gelegen)
eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt (Stand: April 2019).

Danach ist hier in Bezug auf die beantragte WEA der Rotmilan als charakteristische Art der im Gebiet als Erhaltungsziele festgesetzten Wald-LRT relevant.

Das Ergebnis der FFH-VU ist grundsätzlich fachlich nachvollziehbar, wonach erhebliche Beeinträchtigungen für dieses FFH-Gebiet nur dann ausgeschlossen werden können, wenn die dauerhafte Abschaltung der Anlage während der gesamten Fortpflanzungsperiode des Rotmilans erfolgt.

Laut der Stellungnahme von Dez. 27 v. 11.6. (Frau Lehmann) wäre dies:
15.2. - 31.8. jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

Wichtiger Hinweis

Da mir die Ergänzungsunterlagen aufgrund der Stellungnahme von Frau Lehmann nicht vorlagen und ich mich nicht mehr rechtzeitig mit Frau Schütz abstimmen konnte, bitte ich diese Stellungnahme als vorläufig zu betrachten. Sie wird durch die Stellungnahme von Frau Schütz ersetzt werden.

gez. Bolz



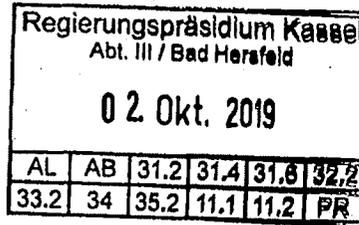
003000059389



**Landkreis
Hersfeld-Rotenburg**
Der Kreisausschuss

Kreisausschuss Hersfeld-Rotenburg · 36247 Bad Hersfeld

Regierungspräsidium Kassel
Immissions- u. Strahlenschutz
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld



Fachdienst Bauordnung

Bauaufsicht
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

Sachbearbeitung:
Herr Magdeburg
Gebäude/Zimmer: B/301
Telefon 06621 87-2114
Telefax 06621 87-2115
raf.magdeburg@hef-rof.de

Postanschrift:
Friedloser Straße 12
36251 Bad Hersfeld
Telefon 06621 87-0
Telefax 06621 87-1126
landkreis@hef-rof.de
www.hef-rof.de

01.10.2019 /nie

Unser Schreiben/Zeichen:

2.10 H.464/19

Ihr Zeichen:

Allgemeine Geschäftszeiten:

Mo. + Di. 8.00 - 16.00 Uhr
Mi. + Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. 8.00 - 17.30 Uhr
Bitte vorherige telefonische
Terminabsprache

Bürgerservice-Büros

Bad Hersfeld und
Rotenburg a. d. Fulda:

Mo. + Di. 8.00 - 17.30 Uhr
Mi. 8.00 - 13.00 Uhr
Do. + Fr. 8.00 - 17.30 Uhr

Zulassungsstelle Bad Hersfeld:
zusätzlich Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse
Bad Hersfeld-Rotenburg
IBAN: DE26 5325 0000 0000 0000 31
BIC: HELADEF1HER

Postbank Frankfurt/M.
IBAN: DE92 5001 0060 0212 4776 07
BIC: PBNKDEFF

Aktenzeichen **2.10 H.464/19**

Empfänger/Betreiber PNE AG
Peter-Henlein-Straße 2 - 4 in 27472 Cuxhaven

Grundstück Schenkklengsfeld-Wehrshausen, ~

Gemarkung Wehrshausen
Flur 2
Flurstück 10/7

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit 165 m Nabenhöhe
(Siemens Games SG 6.0-155) auf Hybridturm**

Bauaufsichtliche Stellungnahme

Auflagen:

Vor Baubeginn sind Nachweise über die Einhaltung der Bestimmungen des § 68 Abs.1 i. V. m. Abs. 3 HBO zu erbringen.

Wir gehen davon aus, dass die Anlagen entsprechend den geltenden Gesetzen und Bestimmungen errichtet werden. Darüberhinausgehende Forderungen werden nicht geltend gemacht.

Sicherstellung der Rückbauverpflichtung

1.

Die Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Antragsteller zur Einhaltung seiner Rückbauverpflichtung spätestens bis zum Baubeginn eine unbedingte und unbefristete, selbstschuldnerische (d.h. auf die Einrede der Vorausklage wird verzichtet) Bank-, Versicherungs-, Kautions- oder Konzernbürgschaft in Höhe von 165.000,- € leistet und diese bei der zuständigen Genehmigungsbehörde hinterlegt.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Genehmigungsbehörde das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.

Hinweis:

Erst dann entfaltet die bau- bzw. immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 81 Abs.1 HBO bzw. § 20 Abs. 2 BImSchG stillgelegt werden.

2.
Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.
Die Genehmigung erlischt, wenn bei einem Betreiberwechsel der neue Betreiber nicht spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels
- der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Verpflichtungserklärung abgibt, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und nachweislich ordnungsgemäß entsorgt wird,

- eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung i.S. der Ziff. 1. in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

4.
Die Beendigung der zulässigen Nutzung sowie der Abschluss der Demontearbeiten ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5.
Eine automatische Inbetriebnahme der Anlage nach Abschaltung durch Eisansatz darf nur erfolgen, nach Einbau eines zertifizierten Eisdetektorsystems und die von einem Sachverständigen bescheinigte Funktionssicherheit.

Auf die Bescheinigungen nach § 75 (3) HBO weisen wir informativ hin.

Im Auftrag

i. V.
Speich.





Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 33.2
Frau Kromm/Herr Weber

Geschäftszeichen 25/7

Dokument-Nr.

Bearbeiter/in Frau Heine

Durchwahl 0561 106-2533

Fax 0561 106- 1691

E-Mail Susanne.Heine@rpks.hessen.de

Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen RPKS – 33.2-61 d 02/21-2019/1

Ihre Nachricht 16.09.2019

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 05.11.2019

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: PNE AG

Anlage: Windpark Schenkklengsfeld II

Standort: Schenkklengsfeld - Wehrshausen

Projekt: Errichtung und Betrieb von 1 WEA (Typ Siemens SG 6.0-155)

Antrag vom: 22.03.2019, eingegangen am 26.03.2019

Stellungnahme der Oberen Landwirtschaftsbehörde

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken.

Dennoch bitte ich um Überarbeitung der Biotopwertpunktberechnung.

Gemäß den Antragsunterlagen ist 1 Windenergieanlage in der Gemarkung Wehrshausen der Gemeinde Schenkklengsfeld auf einer landwirtschaftlichen Fläche, intensiv als Acker genutzt, mit angegebener Ertragsmeßzahl von 39, in einer Höhenlage von 395m ü NN, geplant.

Für den naturschutzrechtlichen Eingriff sind auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Nr.2 Kompensationsverordnung a.F. bzw. § 2 Abs. 6 Nr. 2 KV Maßnahmen zur Aufwertung landwirtschaftlich genutzter Flächen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, auf folgender landwirtschaftlicher Fläche im Offenland vorgesehen:

KM-1 in der Gemarkung Konrode Flur 13 Flurstück 13. Hierbei handelt es sich um eine Ackerfläche, die als extensive Wiese (ohne Düngung, regionale Grünlandeinsaat, einmalige Mahd) genutzt werden soll. Dazu wird die KV-Typ Nr. 06.930 a.F. „Naturnahe

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Grünlandeinsaat, Kräuterwiese“ mit lediglich 21 BWP/m² eingerechnet. Dieser Wert entspricht in der neuen Kompensationsverordnung vom 26.10.2018 z.B. Typ-Nr. 06.350 „Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden (Silagewiesen und Mähweiden mit meist mind. 4-maliger Nutzungsfrequenz und starker Düngung, artenarm)“ ebenfalls 21 WP je m². Aus landwirtschaftlicher Sicht müsste die Umwandlung der Ackerfläche und vorgesehene erhebliche Extensivierung der neu anzulegenden Grünlandfläche eine signifikant höhere BWP-Berechnung mit sich bringen.

Aufgrund einer Neuberechnung wäre die Möglichkeit gegeben, eine Flächenumnutzung und die Umwandlung von Ackerland in Grünland zu verringern bzw. die „Neuanlage von Feldgehölzen“ (KM-2 und KM-3) zu reduzieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Heine)